

Satzung



**Schützenverein
Edelweiß Pflaumdorf e. V.**

Gründungsjahr 1890

Satzung
Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V." und hat seinen Sitz in Pflaumdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nr. 40686 eingetragen.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmealter ist unabhängig von den waffenrechtlichen Vorschriften des Schießens.
- II. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und wird durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung wirksam. Wird die Beitrittserklärung nicht binnen vier Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt sie als angenommen.

Satzung
Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V.

- III. Im Falle der Ablehnung des Vorstandes steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen drei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand und der Vereinsausschuss haben innerhalb vier Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
- IV. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Satzung
Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Jedes Mitglied hat gemäß der Satzung bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen; schriftliche Wahlen finden nur statt, wenn mehrere Bewerber zur Wahl stehen bzw. dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- III. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Erreicht nach dem zweiten Wahlgang keiner der beiden Bewerber die meisten Stimmen, entscheidet das Los.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss (auch "erweiterter Vorstand" benannt),
- die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

Satzung
Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V.

- III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Vorstand, der vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- VI. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu benennen. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. oder 2. Schützenmeisters. Scheidet der 1. oder 2. Schützenmeister aus, muss spätestens bei der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl durchgeführt werden.

§ 12 Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleitern, Damenleitern sowie den gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Der Vereinsausschuss ist zuständig für die zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstandes.
- VI. Scheidet während einer Amtszeit ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Rechnungsprüfer aus (Tod, Austritt, Rücktritt oder Ausschluss), so kann der Vorstand dafür ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein angegebene Adresse oder per E-Mail, unter gleichzeitiger ortsüblicher Aushängung sowie Veröffentlichung im Schützenheim.

Satzung
Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V.

- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 2. Bericht des 1. Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. (nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 7. (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 8. Anträge
 9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.
- VI. Über Anträge, die nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Rechnungsprüfer

- I. Die Rechnungsprüfer sind zwei Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören, und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- II. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des 1. Kassiers.

Satzung
Schützenverein Edelweiß Pflaumdorf e. V.

§ 15 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom 1. Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für den Ortsteil Pflaumdorf zu verwenden hat. Vereinsfahne, Schützenkette und Vereinspokale dürfen nicht veräußert werden, sondern werden der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

§ 17 Haftungsausschluss

- I. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 03.12.1994 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Georg Albrecht
1. Schützenmeister

Christa Seiter
2. Schützenmeisterin